

Der Deutsche Juristinnen-Verein e.V.

Zwischen 1900 und 1909 wurden an den deutschen Universitäten Frauen an allen Fakultäten zum Studium zugelassen. Dies galt auch für Frauen an den juristischen Fakultäten. Während die meisten Frauen allerdings ihre Universitätsabschlüsse den männlichen Mitstudenten vergleichbar absolvieren konnten, war dies den Juristinnen verwehrt. Bis auf Bayern, wo sie das erste juristische Staatsexamen ablegen konnten, durften Frauen nicht an den Staatsexamina sowie dem juristischen Vorbereitungsdienst teilnehmen. Sie beendeten ihr Studium mit dem Dokorexamen.

Die Ministerien, Universitäten und Vertreter der juristischen Berufe begründeten den Ausschluss der Frauen mit verschiedenen Normen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozessordnung sowie der Strafprozessordnung. Diese Normen waren zwar geschlechtsneutral formuliert, sie wurden aber geschlechtsspezifisch ausgelegt: Der Gesetzgeber habe Frauen in diesen Vorschriften nur deshalb nicht ausdrücklich ausgeschlossen, weil er die Möglichkeit, dass Frauen jemals diese Abschlüsse anstreben könnten, nicht in Betracht gezogen habe.

Die ersten promovierten deutschen Juristinnen konnten demnach in den klassischen juristischen Berufen nicht tätig werden und suchten ihr Auskommen in anderen Bereichen, die sich in der Regel im Kontext des sich neu formierenden Berufsfeldes der sozialen Arbeit fanden. Die Juristinnen wollten jedoch in den juristischen Berufen arbeiten, für die sie studiert hatten. Um dies durchzusetzen, taten sich Marie Raschke, Margarete Berent, Margarete Mühsam-Edelheim (zu diesem Zeitpunkt noch M. Meseritz) und Marie Munk zusammen, um den Deutschen Juristinnen-Verein, e.V. (DJV), zu gründen. Ihr Ziel war, „die Interessen, insbesondere die beruflich wissenschaftliche Fortbildung der Juristinnen zu fördern“ sowie gleiche Rechte für Frauen zu erkämpfen. Der Verein war unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Mit der im Sommer 1916 begründeten Vereinigung Deutscher Nationalökonominnen stand er in einem „Kartellverhältnis.“

In seinem Gründungsjahr hatte der DJV 28 Mitglieder, 1916/17 35 Mitglieder und 1919 85 ordentliche sowie einige außerordentliche Mitglieder, 1927 gab es 100 Mitglieder, bis 1932 stagnierte die Mitgliederzahl. Marie Raschke schied aus dem Vorstand und Verein wieder aus, nachdem die von ihr mitgegründete Frauenbank 1916 in Konkurs ging. Im August 1919 bestand der Vorstand des DJV aus sechs Juristinnen: Margarete Muehsam-Edelheim als der ersten Vorsitzenden, Marie Munk als der zweiten, Margarete Berent als Schatzmeisterin, Alice Eisner als Schriftführerin sowie Elsa Duhne, Elisabeth Hamburger-Schmitt und Maria Otto als einfache Vorstandsmitglieder. Mitte 1920 wechselte der erste Vorsitz zu Margarete Berent, die ihn bis März 1933 innehielt. Zweite Vorsitzende blieb Marie Munk. Schatzmeisterin wurde ein Fr. Hagemeyer, vermutlich handelt es sich um die spätere Richterin Maria Hagemeyer. Ab 1928

übernahm die Assessorin Doris Pfeiffer das Amt. Die Geschäftsstelle führte seit Gründung des Vereins bis mindestens 1933 Lilli Seligsohn. Ab dem Jahr 1928 war eine erste Ortsgruppe des DJV in Hamburg unter der Führung von Mathilde Möllering verzeichnet. 1933 übernahm Dr. Ilse Adams den Vorsitz des DJV, Charlotte von Einem war Schriftführerin.

Der DJV war so klein, dass er sich um die Interessen einzelner Sondergruppen innerhalb des Vereins kümmern konnte. Gerade wegen seiner geringen Mitgliederzahlen besaß er eine klare Übersicht darüber, wer wo arbeitete und wie es den Mitgliedern wirtschaftlich erging. Er veranstaltete regelmäßige Umfragen zur wirtschaftlichen und beruflichen Situation seiner Mitglieder; zum Beispiel 1917 eine Umfrage über die Kriegstätigkeit der deutschen Juristinnen. Alle diese Umfragen ergaben aber, wie Margarete Berent schrieb, selbst wenn sie vollständig beantwortet wurden, immer nur ein Augenblicksbild. Der Verein veröffentlichte eine Form von Rundbrief, der die Mitglieder über die Tätigkeiten auf dem Laufenden hielt, und er tagte in einer Generalversammlung.

So klein der Verein mitgliedertechnisch auch gewesen sein mochte, war er außerordentlich aktiv für sein eigenes Anliegen, die Förderung der Situation der Juristinnen. Die meisten Petitionen an den Reichstag, die Länderparlamente sowie das Reichsjustizministerium und die Landesjustizverwaltungen des DJV beschäftigten sich in den ersten Jahren damit, den Zugang zu den juristischen Berufen zu erlangen. Sehr hilfreich war, dass die erste Vorsitzende des Vereins, Margarete Muehsam-Edelheim, die Frauenbeilage der progressiven „Vossischen Zeitung“ leitete, was dem Verein zu einer exzellenten Öffentlichkeitswirkung verhalf. Alle wesentlichen Schritte auf dem Weg zur Öffnung der juristischen Berufe für Frauen wurden von der Berichterstattung der Vossischen Zeitung erfasst. Auch viele der einzelnen DJV-Mitglieder waren aktiv, schrieben Artikel für Fachzeitsungen, Frauenblätter oder öffentliche Medien, hielten Vorträge und nahmen an Podiumsdiskussionen teil, um ihre Situation in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Mitglieder des DJV nutzten dabei ihre persönlichen Verbindungen, die ihnen aufgrund ihrer bildungsbürgerlichen Herkunft zur Verfügung standen und Zugang zu Positionen und Persönlichkeiten erlaubten, die nicht-akademische Berufsgruppen in dieser Art nicht wahrnehmen konnten. Sie verhalfen ihnen zu persönlichen Gesprächen mit den betreffenden Justizministern und den Abgeordneten der einzelnen Fraktionen der Landtage und des Reichstags, um diese für ihr Anliegen zu sensibilisieren. Munk, Berent und Mühsam-Edelheim standen der neu gegründeten Deutschen Demokratischen Partei nahe oder waren Mitglieder der Partei, die in den Folgejahren häufig als Sprachrohr des DJV im Reichstag fungierte.

Es sind so wenige Informationen über den DJV erhalten, dass nur vorsichtige Rückschlüsse auf seine Tätigkeitsgebiete

neben der Förderung der eigenen Berufsziele gezogen werden können. 1917 wandte er sich gemeinsam mit der Vereinigung Deutscher Nationalökonominnen Deutschlands an das Preußische Kriegsministerium und forderte gleichen Lohn für die im Kriegsdienst stehenden Akademikerinnen wie für Männer. 1916 trat der DJV dem Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) bei. Da der Verein versuchte, seinen Mitgliedern geeignete Stellen zu vermitteln, war er an die Stellenvermittlung der Gemeindeämter der Frau in Frankfurt am Main, sowie die der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin und des Rechtsverbandes für Frauen in Halle angeschlossen. Es deutet sich allerdings an, dass der DJV für den Bund deutscher Frauenvereine (BDF), dem er wohl im Jahr 1916 im Gesamten beitrug, als eine Art „Rechtsabteilung“ fungierte. Petitionen des BDF, so zum Beispiel im Fall der Petition zur Reform des Strafrechtes und der Strafprozessordnung aus dem Jahr 1919, waren vom DJV im Auftrage des BDF zu prüfen und eine Empfehlung zum Vorgehen auszusprechen. Die Petitionen zum Familienrecht, zur Tätigkeit von Frauen als Schöffen und Geschworene, zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zur Nationalität von verheirateten Frauen und vor allem zum Familienrecht verfassten einzelne Mitglieder des DJV. Der Verein äußerte sich aber auch außerhalb der Tätigkeit seiner einzelnen Mitglieder und seiner rechtlichen Beratungstätigkeit für den BDF eigenständig zu Themen wie der Veränderung des Familienrechts, Fragen der Bekämpfung der Prostitution sowie der Besserstellung der weiblichen Beamten (Doppelverdienerkampagne) und der Neuregelung der Rechte weiblicher Beamter. Er forderte gemeinsam mit dem Deutschen Philologinnenverband, der Vereinigung der Nationalökonominnen Deutschlands und dem Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen die strikte Wiederherstellung des Art. 128 II WRV: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“

Das Engagement innerhalb des DJV hatte sich für die Generation, die noch nicht an den Staatsexamina teilnehmen durfte, angesichts der fehlenden Berufsaussichten wie von selbst ergeben. Die Juristinnen empfanden den Beitritt wohl weniger als einen „radikalen“ Entschluss zum Beitritt zur bürgerlichen Frauenbewegung, sondern als konsequente Ergänzung zu ihrem Studium und als Eintritt in eine „Standesvereinigung.“ Nicht zwingend waren die Juristinnen schon innerhalb der Familie durch ihre Mütter für Frauenfragen sensibilisiert worden, obwohl das durchaus vorkam. Entweder dahingehend, dass die Mütter bereits Mitglieder der Frauenbewegung waren oder mit ihr sympathisierten oder im Gegenteil, dass die Töchter das Schicksal ihrer Mütter nicht teilen wollten. Marie Munk stammte beispielsweise aus einer Familie, in der über die Frauenfrage nicht gesprochen wurde. Sie gewann ihr Interesse daran erst durch ihre Arbeit für die Frauenrechtsschutzstelle in München. Die Einblicke in die beschränkten Rechte der Ehefrau gegenüber dem Ehemann machten ihr deutlich, dass es hier einer Rechtsreform bedurfte, zu der sie als Juristin auf eine besondere Art beitragen konnte.¹ Indem also die deutsche bürgerliche Frauenbewegung den frühen Juristinnen in den Rechtsschutzstellen Arbeitsmöglichkeiten bot, erfuhren die Juristinnen hautnah

von den rechtlichen Schwierigkeiten, mit denen die Frauen im Allgemeinen zu kämpfen hatten. Das stärkte wiederum die Sensibilität der Juristinnen für die Fragen der Frauenbewegung. Hinzu kamen die eigenen beschränkten Möglichkeiten, einen juristischen Beruf auszuüben. Der nahezu selbstverständliche Beitritt einer Jurastudentin zum Deutschen Juristinnen-Verein zeigt sich auch an der hohen Zahl der Juristinnen, die dem Verein bis 1922 bereits beigetreten waren. Von den 126 Juristinnen, die bis 1922 ihr Studium mit der Promotion abgeschlossen hatten, waren 47 Mitglied des DJV. 1930 feierte der DJV den 80. Geburtstag seiner Mitgründerin Marie Raschke.

In Paris war Margarete Berent im Juli 1928 Mitbegründerin der auf Initiative der Estin Vera Poska-Grünthal gegründeten International Federation of Female Lawyers and Judges (FIFCJ). Bei dieser Vereinigung handelte es sich um die erste europäische juristische Frauenorganisation. 1929 fand die erste Konferenz der Vereinigung, die sich mit den Berufsaussichten von Juristinnen, aber vor allem mit der Gleichstellung von Frauen im Recht sowie mit der Friedensidee befasste, in Paris statt. Die europäischen Juristinnen tagten jährlich in verschiedenen europäischen Städten, Konferenzthemen waren oft familienrechtliche Fragen. Der FIFCJ fungierte auf dem internationalen Parkett wie der DJV in Deutschland als Experte für Fragen der Nationalität verheirateter Frauen und im Sozial- und Familienrecht, oft mit direktem Kontakt zum Völkerbund oder zur International Labour Organization.

Was mit dem Deutschen Juristinnen-Verein 1933 geschah, ist unklar. Gesichert ist, dass er Ende April 1933 noch bestand, aber im Verlauf der Zeit wohl aufgelöst wurde, um der „Gleichschaltung“ zu entgehen. Bis 1936 bestand sein Name allerdings noch, denn in diesem Jahr sprach die nationalsozialistische Rechtsanwältin Ilse Eben-Servaes als Vertreterin des DJV auf der Jahrestagung des FIFCJ in Wien über das Recht der unehelichen Kinder. Viele seiner Mitglieder, einschließlich der drei Gründerinnen, mussten emigrieren, einige wurden ermordet. Wie viele Mitglieder des DJV nach 1949 noch in Deutschland lebten oder zurückkehrten ist nicht bekannt. Jedenfalls vier aus der Mitgliederliste des DJV von 1919, Dr. Else Heinze-Piorkowski, Dr. Aenne Kurowski-Schmitz, Dr. Maria Otto und Alice Pfahl, sind dem 1948 neu gegründeten Juristinnenbund beigetreten.

Dr. Marion Röwekamp

1 Marie Munk, Autobiographie, LA Berlin, B Rep. 235-12, Autobiographie, S. IX, 3.